



öffentlich

Verpackungsgesetz

Neufassung der Regelungen zur Mitbenutzung der Sammelstrukturen für Papier, Pappe und Karton (PPK) durch die Dualen Systeme ab dem 1.1.2024

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und
Technik

öffentlich

am 20.11.2023

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Regelungen für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen des Landkreises für Papier, Pappe und Karton (PPK) durch die Dualen Systeme zum 1.1.2024 wird zugestimmt. Die Neufassung wird für den Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2025 abgeschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

siehe Vorlage

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung

Anlagen:



öffentlich

Verpackungsgesetz

Neufassung der Regelungen zur Mitbenutzung der Sammelstrukturen für Papier, Pappe und Karton (PPK) durch die Dualen Systeme ab dem 1.1.2024

1. Vorbemerkung

Bis zum Inkrafttreten der Verpackungsverordnung 1991, waren die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) für die Sammlung, Verwertung, und Entsorgung von Verpackungsabfällen zuständig und bauten die hierfür erforderlichen Entsorgungsstrukturen auf. Mit Einführung der Verpackungsverordnung ging diese Verpflichtung auf die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen über.

Die Verpackungsverordnung wurde 2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) ersetzt. Entsprechend den Vorgaben des Verpackungsgesetzes sind die Dualen Entsorgungssysteme dazu verpflichtet, ihre Sammelsysteme zur Erfassung von Verpackungen mit dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) abzustimmen.

2. Abstimmungsvereinbarung

Die Abstimmungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zwischen dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) und den Dualen Systemen.

Zu den Inhalten der Abstimmungsvereinbarung gehören neben Fragen der alltäglichen, praktischen Zusammenarbeit (z.B. bei der Abfallberatung), auch sehr grundsätzliche Festlegungen, wie z.B. die Ausgestaltung der Sammelsysteme für Leichtverpackungen („Gelber Sack“) oder die Standortplanung für Glas-Depotcontainer.

Die Regelungen bezüglich der Mitbenutzung der Sammelstrukturen für Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton sind in einer separaten Anlage (Anlage 7) zur Abstimmungsvereinbarung geregelt.

Während die Abstimmungsvereinbarung selbst unbefristet ist, beträgt die Laufzeit der Anlage 7 zwei Jahre. Letztmalig wurden die Konditionen für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen für Verpackungen aus PPK für die Jahre 2022 und 2023 festgelegt und müssen somit für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2025 neu verhandelt werden.

3. Neuregelung Mitbenutzung Sammelsystem PPK („Blaue Tonne“)

Der Zollernalbkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Sammlung von Papierabfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen im Kreisgebiet zuständig. Hierzu gehören beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte oder Büropapiere. Die Sammlung erfolgt über die „Blaue Tonne“.



öffentlich

Für die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Papier, Pappe und Karton wie z.B. Umverpackungen von Lebensmitteln oder Verkaufsverpackungen von Technikgeräten oder Spielwaren sind die Dualen Systeme zuständig. Die Sammlung erfolgt im Wege der Mitbenutzung des Sammelsystems des Landkreises („Blaue Tonne“).

Die Regelungen zur Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur gem. § 22 Abs. 4 VerpackG umfassen hierbei:

- a) Verpackungsanteil
Anteil der Verpackungen an der über die Blaue Tonne gesammelten Gesamtmenge. Verpackungsanteil steigend.
- b) Mitbenutzungsentgelt
Beteiligung an den Kosten für Gestellung, Sammlung und Verwaltung der Sammelstruktur „Blaue Tonne“.
- c) Bereitstellungsentgelt bei Herausgabe
Kostenersatz für den durch die körperliche Herausgabe der Systemmengen entstehenden Mehraufwand.
- d) Wertausgleich bei Herausgabe
Bei der Herausgabe erhalten die Systeme das Sammelgemisch aus der Blauen Tonne. Dieses ist höherwertiger, als reine Verpackungspapiere. Der Landkreis erhält daher einen entsprechenden Wertausgleich.
- e) Erlösbeteiligung bei gemeinsamer Verwertung
Verlangt ein System keine Herausgabe und überlässt die Mengen dem Landkreis, erhält das System anteilig für seine Menge eine Beteiligung am Verwertungserlös des Landkreises.

Im Rahmen der Neuverhandlungen konnten für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2025 die folgenden Ergebnisse erzielt werden:

	bis 31.12.2023	ab 1.1.2024
Verpackungsanteil	4.000 t/a (ca. 33 % der Sammelmenge)	35% der Sammelmenge
Mitbenutzungsentgelt (brutto)	531.390 €/a	965.000 €/a
Bereitstellungsentgelt bei Herausgabe (brutto)	20,00 €/t	20,00 €/t
Wertausgleich bei Herausgabe (brutto)	12,00 €/t	12,00 €/t
Erlösbeteiligung bei gemeinsamer Verwertung	25%	25%

4. Stellungnahme der Verwaltung



öffentlich

Der auf die Dualen Systeme entfallende Mengenanteil wird um 2% Punkte auf 35% angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung um rd. 250 t/a. Dies kann jedoch auf den unstrittig steigenden Anteil an Verpackungspapieren zurückgeführt werden. Durch die Anhebung des Mitbenutzungsentgelts um 433.610 €/a (brutto) können jedoch die sich hieraus eventuell ergebenden, geringfügigen Mindereinnahmen bei den Verwertungserlösen mehr als ausgeglichen werden.

Somit kann aus Sicht der Verwaltung ein angemessenes Entgelt für die Mitbenutzung der bestehenden Sammelstrukturen des Landkreises für Papier/Pappe/Karton sichergestellt werden.